

II-4726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2432/J

1988 -07- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (Wernbacher)

Vorfall: 3.5.1984

Roland Wernbacher (35) gibt an, von fünf Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros mißhandelt worden zu sein. Er wurde anschließend in das Sicherheitsbüro gebracht. Der Innenminister berichtet in seiner Anfragebeantwortung 968/AB zu 961/J, Beamte des Sicherheitsbüros hätten die Wohnung von Wernbacher betreten und zwei Personen festgenommen. Der Innenminister teilte weiters mit, daß eine Festnahme "aus eigenem Antrieb" erfolgte, "da die Einholung eines richterlichen Haftbefehles wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich war". Schließlich teilt der Innenminister in seiner Anfragebeantwortung noch mit, daß das Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 412 StPO abgebrochen wurde. In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Erfolgte das Betreten der Wohnung durch die Beamten des Sicherheitsbüros aufgrund eines gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehls?

Verneinendenfalls: Aus welchen Gründen war es den Sicherheitsbehörden nicht möglich, wenn von dem permanent eingerichtete und jederzeit ansprechbaren Journdienst - allenfalls auch telefonisch - einen Hausdurchsuchungsbefehl zu erwirken.

2. Falls kein Hausdurchsuchungsbefehl vorlag, erfolgte das Betreten der Wohnung aufgrund § 141 Abs.1 StPO?

Wenn ja, wann erfolgte die Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehls gemäß § 141 Abs.3?

3. a) § 412 der StPO sieht eine Abbrechung des Verfahrens nur dann vor, wenn der Täter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann. Da es sich bei den Tätern um Beamte des Wiener Sicherheitsbüros handelt, mithin um Personen, die keineswegs schwer ausfindig zu machen sind, und die unter normalen Umständen auch vor Gericht gestellt werden könnten, ist dieser Teil der Anfragebeantwortung äußerst verwunderlich. Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß die Staatsanwaltschaft gemäß § 412 StPO das Verfahren einstellte?
- b) In Fällen des § 412 schreibt die Strafprozeßordnung vor, daß das Verfahren (die Erhebungen) solange fortgeführt werden müssen, bis keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen vorhanden sind. Welches Ergebnis zeitigten die bis zu diesem Punkt durchgeführten Erhebungen der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen die vom Vorwurf der Mißhandlung betroffenen Beamten?